

**Satzung der Ortsgemeinde Boden
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen**

**(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS WKB –)
vom 01.12.2023,
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.09.2025**

Der Ortsgemeinderat Boden hat am 28.11.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der § 2, § 7, § 10 und 10 a Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen	2
§ 3 Ermittlungsgebiete.....	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 5 Gemeindeanteil	3
§ 6 Beitragsmaßstab	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	6
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs	6
§ 9 Vorausleistungen	6
§ 10 Beitragsschuldner	7
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	7
§ 12 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.....	7
§ 13 Ordnungswidrige Handlungen	8
§ 14 Überleitungs-/Verschonungsregelung	8
§ 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten	9

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Boden erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von in ihrer Baulast stehenden Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG Rheinland-Pfalz und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist insbesondere die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist insbesondere jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist insbesondere jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind insbesondere alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitrags-erhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, selbstständige Parkplatzflächen und Grünanlagen sowie selbstständige Fuß- und Radwege, die in der Baulast der Ortsgemeinde Boden stehen.
- (2) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für die Fahrbahndecke und den Fußwegbelag.
- (3) Im Bereich der sogenannten „Ortsdurchfahrten“ klassifizierter Straßen ergibt sich die Verteilung der Baulasten aus § 12 Absatz 9 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG). In den Fällen, in denen die gesetzlich normierte Baulast nicht bei der Ortsgemeinde liegt, kommt die Erhebung von Ausbaubeiträgen nach dem KAG nicht in Betracht.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der nachstehend genannten Gebiete der Ortsgemeinde bilden – jeweils – als einheitliche öffentliche (Verkehrs-)Einrichtung das Ermittlungsgebiet (sogen. „Abrechnungseinheit“) für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Herstellung und den Ausbau der in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Verkehrsanlagen.

Die „Abrechnungseinheit“ 1 wird gebildet von der bebauten/beplanten „Ortslage Boden“

Die „Abrechnungseinheit“ 2 wird gebildet von dem (eingeschränkten) Gewerbegebiet „Schüttenwiese“

- (2) Die maßgeblichen - in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden - Verkehrsanlagen sind, soweit sie erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet sind, in den beigelegten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, farblich gekennzeichnet (vgl. dazu Anlagen 1 a und 1 b). Daraus ergibt sich mit hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit, welche gemeindlichen Verkehrsanlagen in welcher räumlichen Ausdehnung zu der – jeweiligen – Abrechnungseinheit“ nach Absatz 1 im Sinne von § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG gehören.
- (3) Darüber hinaus gehören alle zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes zur – jeweiligen – einheitlichen öffentlichen Einrichtung und damit zur – jeweiligen – „Abrechnungseinheit“ nach Absatz 1, die innerhalb der bebauten und beplanten „Ortslage Boden“ oder des (eingeschränkten) Gewerbegebietes „Schüttenwiese“ nach dem Inkrafttreten der ABS WKB erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet werden, soweit der Ortsgemeinderat nicht - ausdrücklich - etwas Abweichendes beschließt.
- (4) Die Begründung für die Ausgestaltung sämtlicher zum Anbau bestimmter Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Boden zu der - jeweiligen - einheitlichen öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1 (sogen. „Abrechnungseinheit“) ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigelegt.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand wird für alle „zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen“ der - jeweiligen - Abrechnungseinheit nach tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Ausbaubeitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der „Abrechnungseinheit“ gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil für die in § 3 der ABS WKB genannten Abrechnungseinheiten beträgt:

Für die Abrechnungseinheit 1 = die bebaute / beplante „Ortslage Boden“ 25 %.

Für die Abrechnungseinheit 2 = das (eingeschränkte) Gewerbegebiet „Schüttenwiese“ 20 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des sogen. „Buchgrundstückes“. Darüber hinaus ist im Bedarfsfall § 6 Absatz 2 Nr. 2 entsprechend anzuwenden.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 BauGB (sogenannte „unbeplante Gebiete“), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, der Flächenbereich zwischen der gemeinsamen Grundstücks- und Verkehrsanlagen-grenze und einer im senkrechten Abstand von 35,00 Meter dazu gezogenen Tiefenbegrenzungslinie.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), der Flächenbereich zwischen der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite und einer im senkrechten Abstand von 35,00 Meter dazu gezogenen Tiefenbegrenzungslinie.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung zur Verkehrs-anlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung nach Buchstabe a) und Buchstabe b) unberücksichtigt.
 - d) Bei Grundstücken, die über die vg. tiefenmäßige Begrenzung hinausgehen und jenseits dieser Tiefenbegrenzungslinie baulich, gewerblich, industriell oder in ver-gleichbarer Weise genutzt werden oder unter Berücksichtigung der näheren Um-gebungsbebauung entsprechend selbständig genutzt werden können, verschiebt sich die nach Buchstabe a) oder b) ermittelte Fläche zur hinteren Grenze der tat-sächlich vorhandenen oder baurechtlich zulässigen selbständigen Nutzung.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Fest-platz, Campingplatz, Dauerkleingarten, Freizeitanlage, Wochenendhausgebiet oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche nach Absatz 2 Nummer 1 vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - evtl. unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen,
1. im Fall einer hinter der in Absatz 2 Nr. 2 festgelegten Tiefenbegrenzung zurückbleiben-den Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB gilt die Regelung nach § 34 Absatz 4 BauGB.
 2. im Fall einer über die in Absatz 2 Nr. 2 festgelegten Tiefenbegrenzung hinausgehenden Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB gilt die Tiefenbegrenzungsregelung nach Absatz 2 Nr. 2 dieser Satzung.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im jeweils maßgeblichen Bebauungsplan festge-setzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im jeweils maßgeblichen Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der maßgebliche Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

Sich aus den vorbeschriebenen Rechenvorgängen ergebende Dezimalzahlen (= Kommazahlen) werden kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, die Geschossflächenzahl oder die Trauf- und Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die Zahl der Vollgeschosse in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 4. Ist nach den vorstehenden Nummern 1. bis 3. eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei sich aus den vorbeschriebenen Rechenvorgängen ergebende Dezimalzahlen (= Kommazahlen) kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (zum Beispiel Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen - aufgrund einer Festsetzung im Bebauungsplan - nur Garagen und/oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die im Bebauungsplan festgelegte Zahl der Vollgeschosse. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder dieser die erforderliche Festsetzung der Vollgeschosse nicht enthält, wird abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung enthalten sind.
 - b) Grundstücke in unbeplanten Gebieten, wenn die Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung enthält. Die Regelungen in § 6 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 sind entsprechend anwendbar.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder tatsächlich vorhanden, gilt die für die überwiegende Baumasse zulässige oder tatsächlich vorhandene Zahl.
- (5) Vollgeschosse nach § 6 dieser Satzung sind Geschosse über der Geländeoberfläche, die über zwei Drittel, bei Geschossen im Dachraum über drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 Meter haben. Geschosse über der Geländeoberfläche sind Geschosse, die im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragen; tiefer liegende Ge-

schosse sind Kellergeschosse. Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt oder die von der Bauaufsichtsbehörde festgelegt ist, im Übrigen ist dies die natürliche, an das jeweilige Gebäude angrenzende Geländeoberfläche.

- (6) Gegenüber einer Außenwand zurückgesetzte oberste Geschosse sind nur Vollgeschosse im Sinne der ABS WKB, wenn sie diese Höhe über zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses haben. Die Höhe wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden oder Oberkante Dachhaut gemessen. Darüber hinaus sind Vollgeschosse im Sinne von § 6 dieser Satzung auch Geschosse mit einer Höhe von unter 2,30 Meter, soweit es sich dabei um Räume über der Geländeoberfläche handelt, die aufgrund ihres tatsächlich ausgebauten Zustandes zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder nach ihrer Lage und ihrer Größe dazu geeignet sind.
- (7) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für „ausschließlich“ gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB. Bei nur „teilweise“ gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die von einer nach § 14 dieser Satzung in Verbindung mit der gesonderten Verschonungssatzung WKB betroffenen Verkehrsanlage und von einer oder von mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Absatz 1 eine Tiefenbegrenzung gemäß § 6 Absatz 2 oder 3 dieser Satzung zur Anwendung, dann gilt die Regelung nach Absatz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Ortsgemeinde Boden Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer bei der Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Soweit im Bescheid keine andere Regelung getroffen ist, wird der wiederkehrende Beitrag 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsgläubigers,
 3. den Namen des Beitragsschuldners,
 4. die Bezeichnung des Grundstückes,
 5. den zu zahlenden Betrag,
 6. die Berechnung des zu zahlenden Betrags unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 7. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 8. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge stellt die Ortsgemeinde durch einen besonderen Bescheid gegenüber den Beitragspflichtigen fest (sogenannter „Feststellungsbescheid“ nach § 179 Abgabenordnung).

§ 12

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken sind gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Abgabenordnung zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes im gesamten Ausbaubeitragsverfahren verpflichtet. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Ausbaubeitragsveranlagung erheblichen Tatsachen gegenüber der Ortsgemeinde vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und ihnen bekannte Beweismittel angeben.
- (2) Der Umfang der Mitwirkungspflichten gegenüber der Ortsgemeinde richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Mitwirkungspflichten erstrecken sich auf alle für die Entstehung und Bemessung des Ausbaubeitrages erheblichen tatsächlichen und rechtlichen

Verhältnisse der Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten von beitragspflichtigen Grundstücken. Dazu zählen insbesondere Änderungen der Eigentums-, Grundstücks- und Nutzungsverhältnisse und Veränderungen der (Voll-)Geschosse und Gebäudenutzungen.

- (3) Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken haben der Ortsgemeinde gem. § 3 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 93 Absatz 1 Abgabenordnung alle zur Feststellung des für die Ausbaubeitragsveranlagung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die Erteilung der ausbaubeitragserheblichen Tatsachen und Auskünfte in Schriftform zu verlangen. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrige Handlungen

- (1) Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 KAG handeln Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken ordnungswidrig, wenn sie der Ortsgemeinde über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige und/oder unvollständige Angaben machen oder die Ortsgemeinde pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lassen und dadurch Beiträge verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangen. Eine leichtfertige Beitragsverkürzung im Sinne von § 378 Abgabenordnung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1.
- (2) Gemäß § 16 Absatz 2 KAG handeln Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken auch dann ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig gegenüber der Ortsgemeinde Erklärungen abgeben oder Erhebungsvordrucke ausfüllen, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder den Bestimmungen des § 13 zur Sicherung und/oder Erleichterung einer rechtmäßigen Beitragserhebung zuwiderhandeln.
- (3) Die Ortsgemeinde Boden kann Beitragsordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 und 2 dieser Satzung gemäß § 16 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße ahnden. Für das Bußgeldverfahren finden nach § 16 Absatz 4 KAG die §§ 378 Absatz 3, 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 14

Überleitungs-/Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Absatz 6 KAG wird abweichend von § 10 a Absatz 1 KAG festgelegt, dass Grundstücke in der „Abrechnungseinheit“ – vorbehaltlich § 7 der ABS WKB – bei durchgeführten Beitragsveranlagungen erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden nach
- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage
 - b) 15 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn
 - c) 10 Jahren bei alleiniger Herstellung des Gehweges
 - d) 5 Jahren bei alleiniger Herstellung der Beleuchtungsanlagen der Verkehrsanlage
 - e) 5 Jahren bei alleiniger Herstellung der Entwässerungsanlagen der Verkehrsanlage
 - f) 5 Jahren bei alleinigem Grunderwerb aufgrund entsprechender Kostenspaltung für die Herstellung der Fahrbahn, der Gehwege oder anderer flächenmäßiger Teileinrichtungen in der Baulast der Ortsgemeinde.

- (2) Bei der Herstellung von mehreren unter Buchstabe b) bis e) genannten Teileinrichtungen oder einem alleinigen Grunderwerb aufgrund einer Kostenspaltung nach Buchstabe f) gilt einmalig die für die entsprechende Teileinrichtung bzw. den alleinigen Grunderwerb maßgebende längste Verschonungsfrist. Es erfolgt keine vollständige oder teilweise Addierung von einzelnen Verschonungszeiträumen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis f).
- (3) Die Frist zur Beitragsverschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder die Ausbaubeiträge nach dem KAG Rheinland-Pfalz entstanden sind.
- (4) Erfolgt die Erschließung von Grundstücken im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages nach § 124 BauGB bzw. oder eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB, beginnt die Frist zur Beitragsverschonung mit Ablauf des Jahres, in dem die geprüfte Abrechnung der vertraglich erbrachten Leistung(en) und die förmliche Widmung der Verkehrsanlage erfolgt ist. Die Verschonungsdauer bemisst sich in diesen Fällen nach den Regelungen in § 1 Absatz 1 und 2 dieser Verschonungssatzung.
- (5) Die Verschonungsregelungen gelten auch beim Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) von öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 ABS WKB.

§ 15

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung der Ortsgemeinde Boden zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Ortsgemeinde Boden zur Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 08.08.2002 tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.
- (3) Soweit Ansprüche der Ortsgemeinde Boden auf einmalige Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen auf Grundlage der aufgehobenen ABS vom 08.08.2002 entstanden sind, gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

Die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Boden zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge ABS WKB) vom 01.12.2023 tritt rückwirkend zum 29.03.2025 in Kraft.

Boden, den

- Die original unterschriebenen Fassungen liegen in der Verwaltung zur Einsicht bereit -

Sandra König
Ortsbürgermeisterin

(S.)

Anlage 1a zur Satzung der Ortsgemeinde Boden zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -)

Blaue Einfärbung im Plan = Verkehrsanlagen in der Baulast der Ortsgemeinde, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der ABS WKB erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet sind



Anlage 1b zur Satzung der Ortsgemeinde Boden zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -)

Blaue Einfärbung im Plan = Verkehrsanlagen in der Baulast der Ortsgemeinde Boden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der ABS WKB erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet sind



Anlage 2 zur Satzung der Ortsgemeinde Boden zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -)

Begründung für die Ausgestaltung aller „zum Anbau bestimmten“ öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Boden zu - mehreren - einheitlichen öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 10 a Absatz 1 KAG Rheinland-Pfalz

A.

Allgemeingültige Hinweise zu einheitlichen öffentlichen Verkehrseinrichtungen

Nach § 10 a Absatz 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden von den Gemeinden gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG durch Satzungen einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des jeweiligen Gemeindegebietes gebildet werden (sogenannte „Abrechnungseinheit“). Die Festlegung einer öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen muss in der ABS WKB hinreichend bestimmt bezeichnet werden. Dies kann durch die Angabe des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile erfolgen.

Dabei bedarf es nach der Rechtsprechung nicht zwingend einer vollständigen Aufzählung der betroffenen Straßenflurstücke unter Hinweis auf den räumlichen Umfang der Widmung. Es reicht stattdessen aus, wenn der Umfang der Anbaustraßen der einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 oder § 10 a Absatz 1 Satz 6 KAG am 31.12. eines Kalenderjahres „bestimmbar“ ist. „Bestimmbar“ in diesem Sinne ist insbesondere, ob und inwieweit eine Straße im maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht „zum Anbau bestimmt“ ist.

Eine Straße ist im maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht nur dann „zum Anbau bestimmt“, wenn an ihr tatsächlich gebaut werden kann und rechtlich gebaut werden darf, d.h. wenn und soweit sie die an sie angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe der jeweiligen bauplanungsrechtlichen Vorschriften bebaubar oder sonst wie in einer qualifizierten Weise (z. B. gewerblich oder industriell) nutzbar macht. Neben Straßen, denen eine solche Funktion aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zukommt, können „zum Anbau bestimmt“ nur die Straßen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB sein, nicht jedoch Verkehrsanlagen im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. In Fällen, in denen solche Straßen nur zu einem Teil „zum Anbau bestimmt“ sind, kann die übrige Teil- bzw. die übrige Reststrecke nicht zur einheitlichen öffentlichen Verkehrseinrichtung der Anbaustraßen gehören.

Ausgehend davon werden in der Begründung für die Ausgestaltung aller „zum Anbau bestimmten“ öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 10 a Absatz 1 KAG Rheinland-Pfalz Straßen bzw. Straßenteile, die nach den vg. Grundsätzen im Außenbereich verlaufen, bewusst nicht behandelt und nicht gesondert dargestellt. Gleiches gilt für im Außenbereich der Ortsgemeinde gelegenen bebaute Grundstücke, da in der Rechtsprechung geklärt ist, dass diese Grundstücke - im Außenbereich nicht beitragspflichtig sind.

Soweit Grundstücke in sogenannten „beplanten Gebieten“ im Sinne von § 30 oder § 34 Absatz 4 BauGB im maßgebenden Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht durch „unfertige“ und nicht förmlich gewidmete Straßen verkehrlich erschlossen werden, unterliegen sie (noch) keiner Ausbaubeitragspflicht nach dem KAG Rheinland-Pfalz und sind daher nicht in die Oberverteilung des beitragsfähigen Aufwands für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen einzubeziehen.

In gemeindlichen Bebauungsplänen vorgesehene öffentliche Verkehrsanlagen, die nicht oder noch nicht entsprechend deren Festsetzungen vollständig fertiggestellt und förmlich gewidmet sind, können nicht Bestandteil einer „Abrechnungseinheit“ im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG über wiederkehrende Ausbaubeiträge sein, da die rechtlichen Voraussetzungen für deren Aufnahme noch nicht vorliegen.

Ausgehend davon sind im beigefügten Lageplan - der Bestandteil der ABS WKB ist - nur die einzelnen Verkehrsanlagen farblich gekennzeichnet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet sind. Dem als Anlage 1a und 1b der ABS WKB beigefügten Lageplänen kommt dementsprechend keine konkrete Aussagekraft zur Ausbaubeitragspflicht von einzelnen Grundstücken in den jeweiligen Abrechnungseinheiten zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Heranziehung zu WKB für den Straßenausbau als Teil einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung nur für die Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der örtliche Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung der abgrenzbaren Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung der jeweiligen gemeindlichen Verkehrsanlage haben.

B.

Begründung zur Bildung von mehreren einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtungen

Orientiert an den vorbeschriebenen und in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen übt die Ortsgemeinde Boden ihr Satzungsermessen dahingehend aus, die „zum Anbau bestimmten“ Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes von Boden zu mehreren einzelnen, in § 3 Absatz 1 ABS WKB genannten, einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtungen zusammenzufassen.

Die Ortsgemeinde hat aktuell ca. 660 Einwohner und ist deshalb als typische „kleine Gemeinde“ in Rheinland-Pfalz anzusehen, bei der das Vorliegen eines einheitlichen Gemeindegebiets grundsätzlich deshalb regelmäßig naheliegt. Die Möglichkeit, eine einzige öffentliche Einrichtung der Anbaustraßen des gesamten Gemeindegebiets zu bilden, besteht regelmäßig jedoch nur in den Gemeinden, die nur aus einem kleinen, „zusammenhängend bebauten Ort“ bestehen. Davon ist hier im Bereich der Ortsgemeinde - aus den nachstehenden Gründen - aber nicht auszugehen.

Die Bildung einer (einzigen) „Abrechnungseinheit“ für das zusammenhängend bebaute Gebiet der Ortsgemeinde Boden durch die ABS WKB ist für die bebaute und beplante „Ortslage Boden“ und das davon räumlich deutlich getrennte qualifiziert beplante eingeschränkte Gewerbegebiet „Schüttenwiese“ hier nicht gerechtfertigt, da mit der Zurverfügungstellung der gemeindlichen öffentlichen Verkehrsanlagen in den in § 3 Absatz 1 der ABS WKB genannten einzelnen Abrechnungseinheiten kein Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück innerhalb des gesamten baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Gemeindegebietes von Boden verbunden ist.

Die Bildung einer (einzigen) „Abrechnungseinheit“ für das baulich bzw. gewerblich nutzbare Gebiet der Ortsgemeinde Boden durch die ABS WKB ist insbesondere deshalb nicht gerechtfertigt, da die gemeindlichen Verkehrsanlagen in der beplanten und im Zusammenhang bebauten „Ortslage Boden“ und die im Geltungsbereich des gemeindlichen Bebauungsplans „Schüttenwiese“ festgesetzte und erstmals endgültig hergestellte und förmlich gewidmete öffentliche Verkehrsanlage im eingeschränkten Gewerbegebiet in keinem ausreichenden räumlichen Zusammenhang stehen.

Ausgehend davon lässt sich für die in § 3 Absatz 1 genannten einzelnen „Abrechnungseinheiten“ mit der Zurverfügungstellung der gemeindlichen öffentlichen Verkehrsanlagen kein einheitlicher ausbaubeitragsrelevanter Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück innerhalb des gesamten baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Gemeindegebietes feststellen.

Die beitragspflichtigen Grundstücke in den in § 3 Absatz 1 genannten „Abrechnungseinheiten“ haben unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach der Rechtsprechung keinen konkret individuell zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung aller „zum Anbau bestimmten“ gemeindlichen Verkehrsanlagen innerhalb des gesamten Gemeindegebiets von Boden (vgl. dazu im Einzelnen die nachfolgende Begründung unter Rand-Nr. 1 und Rand-Nr. 2).

1. Baulichkeiten in einer aufeinanderfolgenden und zusammenhängenden Bebauung

Für das Bestehen eines „zusammenhängend bebauten“ Gemeindegebietes im Sinne von § 34 Absatz 1 BauGB ist ausschlaggebend, inwieweit die tatsächlich aufeinander folgende Bebauung - trotz vorhandener Baulücken - nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene bzw. die bebaute Fläche selbst diesem Zusammenhang noch angehört. Der Bebauungszusammenhang reicht in der Regel bis zu dem letzten, die Bebauungsstruktur noch prägenden Baukörper. Die Begriffe „Geschlossenheit“ und „Zusammengehörigkeit“ sind insoweit als eine - trotz Lücken - bestehende räumliche Verklammerung der vorhandenen Bebauung in der jeweiligen Gemeinde zu verstehen.

Ausgehend von diesen in der Rechtsprechung geklärten Begrifflichkeiten bestehen vorliegend keine Zweifel daran, dass es sich bei den in der Ortsgemeinde Boden in den beplanten und unbeplanten Baugebieten vorhandenen Baulichkeiten (entlang den endgültig hergestellten und förmlich gewidmeten Anbaustraßen) innerhalb der Abrechnungseinheit 1 (bebaute und beplante „Ortslage Boden“) und Abrechnungseinheit 2 (eingeschränktes Gewerbegebiet „Schüttenwiese“) - jeweils - um eine aufeinanderfolgende sowie „zusammenhängende Bebauung“ handelt, die eine Aufteilung in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen innerhalb der Abrechnungseinheit 1 oder 2 entbehrlich macht (vgl. dazu die farblichen Darstellungen in den beigefügten Übersichtsplänen der ABS WKB).

Zwischen Abrechnungseinheit 1 (bebaute/beplante „Ortslage Boden“) und Abrechnungseinheit 2 (eingeschränktes) Gewerbegebiet „Schüttenwiese“ besteht kein baulicher Zusammenhang. Dabei ist in beitragsrechtlicher Hinsicht nur die Entfernung zwischen den jeweils bebauten Flächen, d.h. die „Luftlinie“ ausschlaggebend, nicht aber, ob es sich bauplanungsrechtlich um eine (bebaubare) Baulücke handelt, die den Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit eines Bebauungszusammenhangs im Sinne von § 34 BauGB nicht beseitigt.

Was die Größe der Freifläche betrifft, weist die „ausbaubeitragsrechtliche Abgrenzung“ zwischen den Außenbereichsflächen untergeordneten Ausmaßes von solchen mehr als untergeordneten Umfangs tatsächliche Parallelen auf zur bauplanungsrechtlichen Differenzierung zwischen den Baulücken einerseits und den Bebauungszusammenhang aufhebenden unbebauten Flächen andererseits. Die Entfernung der zwischen den letzten Baukörpern der in § 3 Absatz 1 ABS WKB genannten beiden Abrechnungseinheiten in der Gemeinde Boden beträgt aktuell ca. 350 Meter.

Ausgehend davon ist - unter Berücksichtigung der dazu vorliegenden Rechtsprechung - festzustellen, dass sich dementsprechend zwischen den in § 3 Absatz 1 ABS WKB aufgeführten beiden beplanten „Abrechnungseinheiten“ der Ortsgemeinde Boden eine größere „Baulücke“ im vorbeschriebenen Sinne befindet, von der eine trennende Wirkung ausgeht.

2. Keine trennende Wirkung der „Abrechnungseinheiten“ durch klassifizierte Straßen

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass u.a. auch Flüsse, Bahnanlagen oder auch größere (klassifizierte) Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden sind, im Einzelfall eine beachtliche Zäsur bei der Bildung von „Abrechnungseinheiten“ bilden können, die den erforderlichen räumlichen Zusammenhang einer Bebauung innerhalb der jeweiligen Ortslage aufheben kann.

a) Abrechnungseinheit 1 (bebaute und beplante „Ortslage Boden“)

Die durch die bebaute Ortslage von Boden verlaufende ehemalige Bundesstraße 255 (Hauptstraße) wurde schon im Rahmen der baulichen Realisierung der „Ortsumgehung Boden“ vor vielen Jahren zur Gemeindestraße abgestuft. Ebenfalls durch ein entsprechendes formelles Verfahren nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz abgestuft wurden schon vor Jahren die

„Meudter Straße“ und die „Moschheimer Straße“ (beide zuvor Landesstraße 300 - alt). Die vg. ehemaligen klassifizierten Straßen stehen seit der förmlichen Abstufung in der alleinigen Straßenbaulast der Ortsgemeinde Boden.

Von den drei (ehemals klassifizierten) Straßen geht keine tatsächliche und keine rechtliche Zäsur aus, die für die Abrechnungseinheit 1 „Ortslage“ der Gemeinde Boden trennende Wirkung entfalten könnte. Alle vg. Gemeindestraßen sind - überwiegend - zum beidseitigen Anbau bestimmt und mit ihrem räumlichen Umfang nicht ungewöhnlich breit dimensioniert, so dass sie nach dem insoweit maßgeblichen äußeren Erscheinungsbild keine trennende Wirkung für die ausbaubetragsrechtliche Abrechnungseinheit 1 der Ortsgemeinde entfalten. Die vg. (Gemeinde-)Straßen können, wenn auch tageszeitlich bedingt gelegentlich mit kleineren zumutbaren Stand-/Wartezeiten, ohne ins Gewicht fallende Hindernisse von allen Verkehrsteilnehmern problemlos überwunden werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der Abrechnungseinheit 1 der Ortsgemeinde Boden keine „größeren Straßen“ verlaufen, deren Querung mit Hindernissen verbunden sind, die eine beachtliche Zäsur darstellen.

Der (neuen) klassifizierten Landesstraße 300 kommt bereits aufgrund ihrer Lage keine trennende Wirkung im Sinne des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG zu. Bei der vg. Landesstraße handelt es sich um eine - durch den Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB verlaufende - „Ortsumgehungsstraße“, die in der Gemarkung der Gemeinde Boden auf kompletter Länge nicht „zum Anbau bestimmt“ ist. Zum Anbau bestimmt ist eine Straße nur dann, wenn an ihr tatsächlich gebaut werden kann und rechtlich gebaut werden darf, d.h. wenn und soweit sie die an sie angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe der §§ 30 und 34 BauGB bebaubar macht. Die jeweilige Straße muss den anliegenden Grundstücken eine tatsächliche und darüber hinaus auch vom Widmungsumfang gedeckte Anfahrmöglichkeit bieten. Diesen Anforderungen entspricht die vg. Landesstraße in der Gemarkung Boden nicht.

Nach entsprechender Überprüfung des Gemeindegebietes ist festzustellen, dass es innerhalb der vorbeschriebenen Abrechnungseinheit 1 - darüber hinaus - keine einzelnen beplanten oder unbeplanten Gebietsteile gibt, die sich in der Art ihrer baulichen Nutzung „gravierend“ von anderen Gebietsteilen unterscheiden. Eine Ortsbesichtigung hat gezeigt, dass sich - einzelne - gewerblich genutzte Grundstücke in unbeplanten Bereichen jeweils in die vorhandene Wohnbebauung integrieren und im Ergebnis daher von einer weit überwiegenden Wohnnutzung innerhalb der Abrechnungseinheit 1 auszugehen ist.

Angesichts dieser im Wesentlichen von Wohnnutzung(en) geprägten Gebietsstruktur ist nichts dafür ersichtlich, dass die Art der zulässigen (wohn-)baulichen Nutzung innerhalb der Abrechnungseinheit 1 einen von Wohngebieten deutlich abweichenden technischen Straßenzustand erfordert oder wegen des nur vereinzelt stärkeren Anliegerverkehrs durch Besucher, Lieferanten oder Kunden ein - gravierend - höherer Ausbauaufwand als in der übrigen Ortslage Abrechnungseinheit 1 in Boden zu erwarten ist.

In dem Zusammenhang ist herauszustellen, dass Kriterien, die den Erschließungsvorteil der jeweiligen Grundstücke definieren, eine Gebietstrennung nicht rechtfertigen. So sind die anzutreffenden unterschiedlichen Grundstücksgrößen und der individuelle Art- bzw. Gewerbezuschlag in der Abrechnungseinheit Kenngrößen, die den Vorteil abbilden, den das jeweilige Grundstück durch die Anbindung an das öffentliche Straßennetz gewinnt. Eine höhere finanzielle Belastung auf Grundlage dieser Kriterien wird durch diesen Vorteil aufgewogen und rechtfertigt deshalb allein keine Gebietstrennung(en).

b) Abrechnungseinheit 2 (eingeschränktes Gewerbegebiet „Schüttenwiese“)

Das eingeschränkte Gewerbegebiet „Schüttenwiese“ der Ortsgemeinde Boden stellt ebenfalls eine eigene gemeindliche Abrechnungseinheit dar. Aus verkehrlicher Sicht liegt auf der direkten Strecke (Hauptstraße und Niederahrer Straße) zwischen der Verkehrsanlage und der bereits gebildeten Abrechnungseinheit 1 ein Kreisverkehrsplatz, der die direkte Verbindung unterbricht. Der Kreisverkehrsplatz ist notwendig, um hier die querende klassifizierte Landesstraße 300 zu überbrücken. Fußläufige Verbindungen oder weitere Querungsmöglichkeiten bestehen hier nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt ein WKB für den Ausbau einer Straße in einer (gemeinsamen) Abrechnungseinheit einer Ortsgemeinde nur für die Grundstücke in Betracht, die von der Verkehrsanlage einen potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also „der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt“. Ob die Grundstücke einen konkreten, individuell zurechenbaren Vorteil vom Ausbau einer zur Abrechnungseinheit gehörenden Verkehrsanlage haben, hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten, wie der Existenz eines zusammenhängend bebauten Gemeindegebiets und der typischen Straßennutzung in der betroffenen Gemeinde, ab.

Ausgehend davon ist festzustellen, dass Grundstücke in der beplanten und bebauten „Ortslage Boden“ (Abrechnungseinheit 1) und dem eingeschränkten Gewerbegebiet „Schüttenwiese“ (Abrechnungseinheit 2) keinen notwendigen „hinreichend konkret individuell zurechenbaren Vorteil“ vom Ausbau und Erhalt aller zum Anbau bestimmten gemeindlichen Verkehrsanlagen im - jeweils räumlich getrennten - Bereich der öffentlichen Verkehrseinrichtung der Ortsgemeinde haben. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass zwischen den beiden „Abrechnungseinheiten“ keine direkte verkehrliche Verbindung bzw. keine „ausreichend enge Vermittlungsbeziehung“ besteht.

Die separate Abrechnungseinheit „Schüttenwiese“ besteht nur aus einer zum Anbau bestimmten Gemeindestraße, hier verläuft sonst keine weitere Straße. Die Straße „An der Schüttenwiese“ wird nur von den dortigen Betrieben genutzt. Auch der gesamte Ziel- und Quellverkehr wird nur über diese „Stichstraße“ mit Wendemöglichkeit und ohne weitere Verbindung zu einer sonstigen zum Anbau bestimmten Gemeindestraße abgewickelt. Dies ist beitragsrechtlich unproblematisch, da eine „einheitliche öffentliche Einrichtung“ gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 5 KAG ausnahmsweise auch eine - einzelne - Verkehrsanlage der Ortsgemeinde sein kann, wenn dies zur Abgeltung des Vorteils im Einzelfall unabweisbar ist. Davon ist hier, wie vorstehend dargelegt, auszugehen.

Die klassifizierte Landesstraße 300 ist zwischen den Abrechnungseinheiten 1 und 2 nicht zum Anbau bestimmt, die Straße hat insoweit keine verkehrliche Erschließungsfunktion für die daran angrenzenden Grundstücke. Es handelt sich hier ausnahmslos um die sogenannte „freie Strecke“ einer Landesstraße, die aus rechtlichen Gründen kein Bestandteil einer Abrechnungseinheit sein kann, da klassifizierte Straßen nur in dem zum Anbau bestimmten „Erschließungsbereich“ der sogen. „Ortsdurchfahrtsgrenzen“ Bestandteil einer Abrechnungseinheit der Ortsgemeinden sind.

3. Gebiete mit einem strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand

Nach der Rechtsprechung ist bei der Bildung von einheitlichen öffentlichen Einrichtungen von zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen zu berücksichtigen, dass Gebiete mit einem „strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand“ – grundsätzlich – nicht zu gemeinsamen Abrechnungseinheiten zusammengeschlossen werden dürfen. Solche „gravierenden Strukturunterschiede“ können sich bereits aus unterschiedlichen Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung in Bebauungsplangebieten – zum Beispiel in den festgesetzten Wohngebieten im Vergleich zu in Bebauungsplänen festgesetzten Gewerbe- und/oder Industriegebieten – ergeben.

Daneben können – so die aktuelle Rechtsprechung – aber auch abweichende Straßenbreiten, Straßenausstattungen oder Belastungsklassen wegen des zu erwartenden Schwerlastverkehrs, ein differierendes Verkehrsaufkommen in einzelnen Gebieten sowie besondere Anforderungen an den Straßenaufbau aufgrund von geologischen oder topografischen Besonderheiten einen „strukturell“ gravierenden Unterschied begründen. Aus dem Begriff „strukturell“ lässt sich ableiten, dass sich die Unterschiede „aus der festgesetzten Gebietsstruktur“ (nach den Regelungen der Baunutzungsverordnung) ergeben, also für die gesamten Gebiete von Bedeutung sein müssen.

Zur Abgrenzung benachbarter (eigener) Abrechnungseinheiten kann der Satzungsgeber auf den Übergang zwischen der zu einem strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand führenden Grundstücksnutzung einerseits und der davon abweichenden Grundstücksnutzung in (beplanten) Gebieten andererseits abstellen. Die so umschriebene Zäsur ist durch die Gegensätzlichkeit dieser unterschiedlichen Grundstücksnutzungen und den damit grundsätzlich einhergehenden „strukturellen Gebietsunterschieden“ zwischen Wohnnutzung und gewerblicher bzw. industrieller Nutzung – so die dazu vorliegende Rechtsprechung – hinreichend bestimmbar.

In der Ortsgemeinde Boden bestehen (derzeit) zwei qualifiziert beplante Gebiete - außerhalb - der bebauten Ortslage. Es handelt sich dabei um das jeweils durch Bebauungsplan ausgewiesene Gewerbegebiet „Schüttenwiese“ und das direkt daran anschließende Gewerbegebiet „Hawertsbitz“. Auch wenn es sich bei den vg. Gewerbegebieten aufgrund der unterschiedlichen Art der baulichen Nutzung im Vergleich zu Wohngebieten hier um einen „gravierenden Strukturunterschied“ handelt, führt dies gleichwohl hier nicht zu einem „gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand“.

a) Gewerbegebiet „Schüttenwiese“

Die in der Baulast der Ortsgemeinde Boden stehende „zum Anbau bestimmte“ Erschließungsstraße „An der Schüttenwiese“ im Geltungsbereich des vg. Bebauungsplans weicht bzgl. der Straßenbreite und Straßenausstattung – im direkten Vergleich zu anderen öffentlichen Gemeindestraßen innerhalb der Abrechnungseinheit 1 der Ortsgemeinde – nicht von anderen Anbaustraßen in Boden ab. Die Straßenbreite in diesem Gewerbegebiet bleibt in der Breite sogar hinter einigen Wohnstraßen in der Abrechnungseinheit 1 zurück.

Neben den hier fehlenden (deutlich) abweichenden Straßenbreiten und Straßenausstattungen sowie fehlenden geologischen, topografischen oder historischen Besonderheiten sind im vg. Gewerbegebiet auch keine besonderen finanziellen Anforderungen an den kompletten Straßenaufbau - wegen des hier zu erwartenden Schwerlastverkehrs aufgrund der insoweit zu beachtenden technischen Regelwerke – festzustellen, die zu einem „strukturell gravierenden Unterschied“ im Vergleich zu Wohnstraßen führen.

Die „Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (RStO 12), wird von den kommunalen Straßenbaulastträgern regelmäßig zugrunde gelegt, wenn es darum geht, die „richtige Belastungsklasse“ für eine bestimmte, erstmals herzustellende oder auszubauende öffentliche Anbaustraße zu ermitteln. Für diese Einteilung ist die „dimensionierungsrelevante Beanspruchung“ maßgebend. Sie wird aus der Beschaffenheit der Fahrbahn, dem voraussichtlichen Verkehrsaufkommen und der voraussichtlichen Nutzungsart (Anteil des Schwerverkehrs) in der Nutzungszeit berechnet.

Ausgehend davon ist verallgemeinernd festzustellen, dass sich die nach der RStO maßgeblichen Belastungsklassen (Bk) – entsprechend der getroffenen unterschiedlichen Gebietsfestsetzungen in der Abrechnungseinheit 1 und der Abrechnungseinheit 2 im Gewerbegebiet „Schüttenwiese“ – nicht bei der einheitlich 4,0 cm starken „Asphaltdeckschicht“, sondern nur bei einer in der Stärke geringfügig schwankenden „Asphalttragschicht“ zwischen 14 cm und 18 cm (Asphalttrag- und Binderschicht) unterscheiden. Ein Kostenvergleich unter Zugrundelegung von aktuellen marktüblichen Preisen kürzlich durchgeführter öffentlicher Ausschreibungen und Vergaben hat gezeigt, dass sich allein daraus zwischen den einzelnen Bauklassen der RStO kein „strukturell gravierend unterschiedlicher Straßenausbauaufwand“ ergibt.

b) Gewerbegebiet „Hawertsbitz“

Die im Geltungsbereich des vg. Bebauungsplans liegenden Grundstücke werden verkehrlich durch drei kurze, zwischen ca. 6,50 Meter und ca. 13,00 Meter breite und ca. 5,50 Meter tiefe bituminös befestigte „Zufahrten“ erschlossen. Der Bebauungsplan enthält dazu - in der Planurkunde selbst - keine Festsetzungen. Die vorbeschriebenen „Zufahrten“ wurden aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Boden und dem Eigentümer der überplanten Grundstücke unter Beachtung der maßgebenden technischen Regelwerke von diesem hergestellt und aus eigenen Mitteln finanziert.

Insoweit handelt es sich beitragsrechtlich nicht um eine „normale“ – zum Anbau bestimmte – Straße der Ortsgemeinde, sondern um eine Zufahrt im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 2 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz. „Zufahrten“ in diesem Sinne sind die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmten (baulich hergestellten) Verbindungen von Grundstücken mit öffentlichen Straßen. Bei den drei vorbeschriebenen Zufahrten von/zu der unmittelbar vorbeiführenden – im Außenbereich der Gemeinde verlaufenden – Gemeindeverbindungsstraße (Niederahrer Straße) handelt es sich folglich nicht um eine durch Bebauungsplan festgesetzte, zum Anbau bestimmte

Gemeindestraße. Ausgehend davon fehlt es aufgrund der vg. Besonderheiten hier an einem „strukturell gravierend unterschiedlichen Ausbauaufwand“ an einer Gemeindestraße, der eine eigene „Abrechnungseinheit“ begründen könnte.